

**RESOLUTION 61/35**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>45</sup>.

**61/35. Diplomatischer Schutz**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>46</sup>, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz<sup>47</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen<sup>48</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel IV des Berichts der Kommission über den diplomatischen Schutz<sup>49</sup>,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz<sup>47</sup> und bittet die Regierungen um Stellungnahmen zu der Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage dieser Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten<sup>48</sup>;

3. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 61/36**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)<sup>50</sup>.

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>47</sup> Ebd., Ziff. 49.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 46.

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 50.

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

**61/36. Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung<sup>51</sup> den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

*nach Prüfung* des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung<sup>52</sup>, das den Entwurf von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen<sup>53</sup>,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel V des Berichts der Kommission über ihre achtundfünfzigste Tagung betreffend die internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten<sup>53</sup>,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission vorgelegten Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen;

3. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>51</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Ziff. 91, 94 und 97.

<sup>52</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

<sup>53</sup> Ebd., Ziff. 63.

## Anlage

### Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Grundsätze 13 und 16 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

*unter Hinweis* auf den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten,

*in dem Bewusstsein*, dass im Zusammenhang mit gefährlichen Tätigkeiten Ereignisse eintreten können, selbst wenn der betreffende Staat seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten nachgekommen ist,

*feststellend*, dass andere Staaten und/oder ihre Staatsangehörigen auf Grund solcher Ereignisse Schäden und schwere Verluste erleiden können,

*hervorhebend*, dass angemessene und wirksame Maßnahmen getroffen werden sollen, um sicherzustellen, dass die natürlichen und juristischen Personen, einschließlich Staaten, die infolge solcher Ereignisse Schäden und Verluste erleiden, eine umgehende und angemessene Entschädigung erhalten können,

*daran interessiert*, dass umgehende und wirksame Reaktionsmaßnahmen ergriffen werden, um die Schäden und Verluste, die durch solche Ereignisse verursacht werden können, auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*feststellend*, dass die Staaten für Verstöße gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Prävention verantwortlich sind,

*unter Hinweis* auf die Bedeutung der bestehenden internationalen Übereinkünfte über bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten und betonend, wie wichtig der Abschluss weiterer derartiger Übereinkünfte ist,

*von dem Wunsch geleitet*, zur Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen,

...

#### Grundsatz 1 Anwendungsbereich

Dieser Entwurf von Grundsätzen findet auf grenzüberschreitende Schäden Anwendung, die durch völkerrechtlich nicht verbotene gefährliche Tätigkeiten verursacht werden.

#### Grundsatz 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Entwurfs von Grundsätzen

a) bedeutet „Schäden“ bedeutende Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt und umfasst

- i) Tod oder Körperverletzung;
- ii) Verlust oder Beschädigung von Sachen, einschließlich solcher, die Teil des kulturellen Erbes sind;

iii) Verluste oder Schäden durch die Beeinträchtigung der Umwelt;

iv) die Kosten angemessener Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sachen oder der Umwelt, einschließlich natürlicher Ressourcen;

v) die Kosten angemessener Reaktionsmaßnahmen;

b) bedeutet „Umwelt“ abiotische und biotische natürliche Ressourcen wie Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt und die Wechselbeziehungen zwischen diesen Faktoren sowie die charakteristischen Merkmale der Landschaft;

c) bedeutet „gefährliche Tätigkeit“ eine Tätigkeit, die mit dem Risiko verbunden ist, bedeutende Schäden zu verursachen;

d) bedeutet „Ursprungsstaat“ den Staat, in dessen Hoheitsgebiet oder unter dessen Hoheitsgewalt oder Kontrolle die gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird;

e) bedeutet „grenzüberschreitende Schäden“ Schäden an Personen, Sachen oder der Umwelt im Hoheitsgebiet oder an anderen unter der Hoheitsgewalt oder Kontrolle eines Staates, der nicht der Ursprungsstaat ist, stehenden Orten;

f) bedeutet „Opfer“ jede natürliche oder juristische Person oder jeden Staat, die beziehungsweise der Schäden erleidet;

g) bedeutet „Betreiber“ jede Person, die zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses, das grenzüberschreitende Schäden verursacht, die Leitung oder Kontrolle der betreffenden Tätigkeit ausübt.

#### Grundsatz 3 Zweck

Zweck dieses Entwurfs von Grundsätzen ist es,

a) Opfern grenzüberschreitender Schäden eine umgehende und angemessene Entschädigung zu gewährleisten und

b) die Umwelt im Falle grenzüberschreitender Schäden zu bewahren und zu schützen, insbesondere im Hinblick auf die Milderung von Umweltschäden und die Sanierung oder Wiederherstellung der Umwelt.

#### Grundsatz 4 Umgehende und angemessene Entschädigung

1. Jeder Staat soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass den Opfern grenzüberschreitender Schäden, die durch gefährliche Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet oder unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle verursacht werden, eine umgehende und angemessene Entschädigung gewährt wird.

2. Diese Maßnahmen sollen die Haftbarmachung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder eines anderen Rechtsträgers umfassen. Für die Haftung soll kein Verschuldensnachweis erforderlich sein. Alle für diese Haftung vorgesehenen Bedingungen, Einschränkungen und Ausnahmen müssen mit dem Entwurf von Grundsatz 3 vereinbar sein.

3. Diese Maßnahmen sollen außerdem die Verpflichtung des Betreibers oder gegebenenfalls einer anderen Person oder ei-

nes anderen Rechtsträgers umfassen, zur Abdeckung von Entschädigungsansprüchen eine finanzielle Sicherheit zu erbringen und aufrechtzuerhalten, etwa durch eine Versicherung, Garantieerklärung oder andere finanzielle Garantien.

4. In geeigneten Fällen sollen diese Maßnahmen die Verpflichtung zur Einrichtung branchenweiter Fonds auf nationaler Ebene umfassen.

5. Reichen die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um eine angemessene Entschädigung zu gewährleisten, soll der Ursprungsstaat außerdem dafür Sorge tragen, dass zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

#### **Grundsatz 5 Reaktionsmaßnahmen**

Tritt im Zusammenhang mit einer gefährlichen Tätigkeit ein Ereignis ein, das grenzüberschreitende Schäden verursacht oder voraussichtlich verursachen wird,

a) benachrichtigt der Ursprungsstaat umgehend alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten von dem Ereignis und den möglichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Schäden;

b) stellt der Ursprungsstaat unter angemessener Beteiligung des Betreibers sicher, dass angemessene Reaktionsmaßnahmen getroffen werden; zu diesem Zweck soll er sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten und Technologien stützen;

c) soll der Ursprungsstaat gegebenenfalls auch alle betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten konsultieren und sich um Zusammenarbeit mit ihnen bemühen, um die Auswirkungen grenzüberschreitender Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

d) ergreifen die von den grenzüberschreitenden Schäden betroffenen oder voraussichtlich betroffenen Staaten alle durchführbaren Maßnahmen, um die Auswirkungen dieser Schäden zu mildern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

e) sollen die beteiligten Staaten gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen und andere Staaten um die Gewährung von Hilfe zu gegenseitig annehmbaren Bedingungen ersuchen.

#### **Grundsatz 6 Internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe**

1. Die Staaten statten ihre innerstaatlichen Rechtsprechungs- und Verwaltungsorgane mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen aus und stellen sicher, dass diese Organe im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, die in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle stattfinden, umgehend angemessene und wirksame Rechtsbehelfe bereitstellen.

2. Die Opfer grenzüberschreitender Schäden sollen Zugang zu Rechtsbehelfen im Ursprungsstaat haben, die nicht weniger umgehend, angemessen und wirksam sind als diejenigen, die Opfern zur Verfügung stehen, die innerhalb des Hoheitsgebiets dieses Staates durch dasselbe Ereignis Schaden erleiden.

3. Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Recht der Opfer, andere als die im Ursprungsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen.

4. Die Staaten können die Inanspruchnahme internationaler Verfahren zur Regelung von Entschädigungsansprüchen vorsehen, die zügig und mit minimalen Kosten durchgeführt werden.

5. Die Staaten sollen angemessenen Zugang zu Informationen gewährleisten, die für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen, einschließlich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen, von Belang sind.

#### **Grundsatz 7 Ausarbeitung spezifischer internationaler Regime**

1. Können für bestimmte Kategorien gefährlicher Tätigkeiten durch den Abschluss spezifischer globaler, regionaler oder bilateraler Übereinkünfte wirksame Regelungen in Bezug auf Entschädigungen, Reaktionsmaßnahmen und internationale und innerstaatliche Rechtsbehelfe getroffen werden, so soll alles getan werden, um solche Übereinkünfte zu schließen.

2. Diese Übereinkünfte sollen gegebenenfalls Regelungen für branchenweite und/oder staatliche Fonds enthalten, damit zusätzliche Entschädigung geleistet werden kann, falls die finanziellen Mittel des Betreibers, einschließlich Maßnahmen der finanziellen Sicherheit, nicht ausreichen, um die infolge eines Ereignisses entstandenen Schäden abzudecken. Derartige Fonds können zu dem Zweck eingerichtet werden, nationale branchenweite Fonds zu ergänzen oder zu ersetzen.

#### **Grundsatz 8 Umsetzung**

1. Jeder Staat soll die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regulierungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen beschließen.

2. Dieser Entwurf von Grundsätzen und die zu seiner Umsetzung beschlossenen Maßnahmen sind ohne jede Diskriminierung wie etwa nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort anzuwenden.

3. Die Staaten sollen bei der Umsetzung dieses Entwurfs von Grundsätzen zusammenarbeiten.

### **RESOLUTION 61/37**

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/455, Ziff. 13)<sup>54</sup>.

#### **61/37. Begehung des sechzigsten Jahrestags des Bestehens des Internationalen Gerichtshofs**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten gehalten sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, sodass der Weltfrieden, die interna-

<sup>54</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.